OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351380/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R T, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Juni 2023, GZ: SO-SH-6374-1973, betreffend Antrag auf Leistung „Persönliche Assistenz“ nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juni 2023, GZ: SO-SH-6374-1973, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23. November 2022 auf Zuerkennung der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ zurückgewiesen und zusammengefasst ausgeführt, dass am 20. April 2022 und am 27. Juli 2022 bereits Anträge auf Zuerkennung der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ eingebracht worden seien, welche mit Bescheiden vom 20. Juni 2022 und vom 18. November 2022 als unbegründet abgewiesen wurden. Da sich an der maßgeblichen Sachlage nichts geändert habe und über den Sachverhalt bereits rechtskräftig entschieden worden sei, sei der neuerliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

2. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, seit 31. März 2020 verbiete die „X“-Geschäftsführung den Zivildienern des Fahrtendienstes, mit Klienten allein unterwegs zu sein. Deshalb werde zum Umsetzen vom Rollstuhl in sein Auto und retour, zum Essen, Trinken sowie beim Toilettengang Unterstützung in Form von „persönlicher Assistenz“ benötigt.

3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme; die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen war und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf nimmt die Hauptleistung „Wohnen“ in einer vollbetreuten Wohneinrichtung nach § 12 Oö. ChG in X in Anspruch.
Mit Eingaben vom 20. April 2022 und vom 27. Juli 2022 hat der Bf Anträge auf Gewährung der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ nach dem Oö. ChG gestellt. Der Antrag vom 20. April 2022 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juni 2022 abgewiesen, der Antrag vom 27. Juli 2022 mit Bescheid vom

18. November 2022 zurückgewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnissen des LVwG Oö. vom 19. Juli 2022, GZ: LVwG-351218/3/Bm/BK, und vom 10. Jänner 2023, GZ: LVwG-351287/2/Py/PP, als unbegründet abgewiesen. In der Entscheidung des LVwG Oö. vom 19. Juli 2022 wurde ausgeführt, dass nach der Gesetzeslage eine gleichzeitige Gewährung der Hauptleistung „Wohnen“ mit der Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ ausgeschlossen ist. Im Erkenntnis vom 10. Jänner 2023 wurde dargelegt, dass sich die Sachlage nicht verändert habe und deshalb von der belangten Behörde das neuerliche Ansuchen vom 27. Juli 2022 zu Recht von der Behörde als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Mit Eingabe vom 23. November 2022 wurde vom Bf wiederum ein Antrag auf Gewährung der Leistung der „persönlichen Assistenz“ eingebracht. An der entscheidungsrelevanten Sachlage ist keine Änderung eingetreten, der Bf nimmt nach wie vor die Hauptleistung „Wohnen“ nach § 12 Oö. ChG in Anspruch.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Akteninhalt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Vorweg ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache des Beschwerdeverfahrens“ nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf „persönliche Assistenz“ ist dem LVwG Oö. im vorliegenden Beschwerdeverfahren verwehrt. Das LVwG Oö. hat im vorliegenden Verfahren ausschließlich zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

5.2. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 und 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor, wenn in der durch formell rechtskräftigen Bescheid entschiedenen Verwaltungssache die Abänderung dieses Bescheides begehrt wird und sich jedoch die die Verwaltungsrechtssache bestimmenden rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände nicht verändert haben und dieselbe Sache wie die bereits entschiedene vorliegt. Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist vom Verwaltungsgericht von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben noch-

mals zu überprüfen. Die Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage, noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorkommende Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern könnten lediglich einen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt. Auch hat das Verwaltungsgericht dann, wenn der bei ihm in Beschwerde gezogene verwaltungsbehördliche Bescheid nach den vorstehenden Grundsätzen zu Unrecht eine Sachentscheidung beinhaltete, im Rahmen seiner Prüf- und Entscheidungsbefugnis einen Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (siehe VwGH 08.04.2022, Ra 2021/03/0125, und die darin zitierte Vorjudikatur).

Die nunmehr vorliegende entscheidungsrelevante Sachlage unterscheidet sich in keiner Weise von der im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des LVwG Oö. zu GZ: LVwG-351218/3/Bm/BK. Wesentliche Änderungen im Sinne des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes sind bislang nicht eingetreten und trat auch keine Änderung der entscheidungsrelevanten Rechtslage ein.

Da somit sich weder der Sachverhalt, noch die relevante Rechtslage seit der angeführten Entscheidung verändert hat, liegt eindeutig eine entschiedene Sache im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor und wurde der neuerliche Antrag des Bf auf Gewährung der Leistung „Persönliche Assistenz“ zu Recht von der belangten Behörde wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier